

Freundeskreis der Volksschule Igensdorf e.V.

Satzung (Neufassung zum 28.09.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Freundeskreis der Volksschule (GS) Igensdorf e. V.“
2. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Igensdorf.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November eines Jahres und dauert bis zum 31. Oktober des darauf folgenden.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Ziel des Vereins ist die begleitende Unterstützung der Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Volksschule (GS) Igensdorf.
2. Der Verein will dabei durch ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial und Lehrmitteln zu einer optimalen Bildungsmöglichkeit an der Schule beitragen.
3. Bei Bedarf wird der Verein die Mittagsbetreuung an der Schule unterstützen.
4. Darüber hinaus soll die Vertiefung der persönlichen Kontakte von Schülern, Eltern, und Lehrern durch materielle und immaterielle Unterstützung gefördert werden. Die Entscheidung obliegt dem Förderverein und wird von Fall zu Fall festgelegt.
5. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte werden in das Eigentum der Schule überführt und von dieser verwaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins und evtl. Erträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
4. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere
 - a) die Eltern der Schüler/innen
 - b) die ehemaligen Schüler/innen
 - c) die Lehrkräfte der Schule
 - d) Mitglieder des Marktgemeinderates und des Schulverbandes
 - e) Freunde und Gönner der Schule.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragssteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere vermögensrechtlicher Natur, mit Ausnahme solcher, die auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, gegen den Verein nicht geltend machen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Zuwendungen und Erträge aus dem Vermögen des Vereins (Zinsen).
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis 01. Dezember eines Jahres zu zahlen. Er ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt, ausgeschlossen wird oder verstirbt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
2. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer (diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören); jährlich *werden zwei* Person für die Dauer von *einem* Jahren *bestimmt*
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Haushaltsplanes
 - e) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - g) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr bis zum 15. Oktober einzuberufen.
4. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages zusammentreten muss.
5. Die vom Vorstand einzuhaltende Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder, davon 3 Personen des Vorstandes erschienen sind.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit in – mit Ausnahme von Wahlen – offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) drei Beisitzer/innen.

2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n, jeweils einzeln, vertreten. Im Falle der Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende von dem/der 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl durch Handzeichen für 1 Jahr gewählt.

Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Herrscht im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, so treten in einem zweiten Wahlgang nur die Kandidaten für das jeweilige Amt an, die im ersten Wahlgang die gleichen Stimmen hatten.

Zur Wahl genügt dann die relative Mehrheit.

4. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder, wobei das Stimmrecht nur anwesende Mitglieder haben.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist binnen 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden über eine Neuwahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode beschließt.

7. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§9 Geschäftsbericht des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Dies ist der Vorstand gemäß §26 BGB.

2. Im Innenverhältnis wird bestimmt:

Im Falle der Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende zunächst von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart und letztlich vom Schriftführer vertreten.

3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder.

Er soll vor Beschlüssen über Fördermaßnahmen für die Volksschule (GS) Igensdorf die Schulleitung und den Elternbeirat konsultieren oder zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer sachverständiger Personen ist auf entsprechende Einladung durch den Vorstand zulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind mündlich oder schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu laden.

5. Die Vorstandschaft (§8 Abs.1) entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 10 Schriftführung

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von Schriftführer/in und 1. Vorsitzendem/er, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenführung

1. Der/die Kassenwart/in hat in einem Kassenbuch sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen.

2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer führen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

3. Die Eröffnung von Konten hat so zu erfolgen, dass der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in jeweils einzeln zeichnungsberechtigt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

2. Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt sein Vermögen an den Schulträger mit der Maßgabe, dass dieser es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksschule Igensdorf verwendet.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg in Kraft. Igensdorf, den 01. Oktober 2017